

Studiengang Agrarwissenschaft (AGRW)

Merkblatt zur Durchführung der Master-Arbeit und des Masterabschlusses

Rechtsgrundlage: Studienreglement 2011 für den Master-Studiengang Agrarwissenschaft: Art. 28
Der Wortlaut befindet sich am Schluss dieses Dokumentes.

1. Die **Themen** werden von den Professorinnen und Professoren des Studiengangs Agrarwissenschaft formuliert. Die Themen können bei den Professuren direkt erfragt werden. Die **leitende Person** (= Referent/Referentin) ist verantwortlich für die verbindliche Aufgabenstellung und die Einhaltung des Zeitplans.
2. Der/die Studierende meldet die Master-Arbeit beim Studiensekretariat AGRW unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Anmeldeformulars** vor Beginn der Arbeit an. Die vereinbarten Master-Arbeiten werden der Departementskonferenz zur Bewilligung vorgelegt.
3. Die **Belegung** der Master-Arbeit in **myStudies** erfolgt durch die Studierenden nach der Abgabe des Anmeldeformulars. Das Studiensekretariat AGRW bestätigt die Belegung nach erfolgter Genehmigung durch die DK.
4. Die Master-Arbeit hat einen **Umfang** von 30 KP (900 Arbeitsstunden), was einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 6 Monaten entspricht.
5. Der/die Studierende führt die Master-Arbeit selbständig aus. Die leitende Person sorgt für die **erforderliche Infrastruktur** (Labor usw.) und überprüft den Fortgang der Arbeit.
6. Bestandteile und **Benotung**:

Mit Benotung:

- Schriftlicher **wissenschaftlicher Bericht** (80% der Note): sowohl Referent/in als auch Korreferent/in bewerten und benoten die Arbeit in der Regel innert 4 – 6 Wochen.
- **Präsentation** von 15 – 20 Min als Abschlusspräsentation vor Fachpublikum (20% der Note). Sowohl Referent/in als auch Korreferent/in bewerten die Präsentation.

Ohne Benotung:

- Poster (Format A0) mit Ergebnissen, der Vorstellung der Methode oder des Projekts.
7. Der **Beginn** der Master-Arbeit erfolgt nach Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 28. Der **Abgabetermin** der Master-Arbeit richtet sich nach den Angaben auf dem Anmeldeformular. Eine begründete **Verlängerung** kann durch die leitende Person beim Studiensekretariat AGRW beantragt werden.
 8. Die Bedingungen für die Teilnahme an der Master-Feier sind:
 - entweder Vortrag gehalten und Poster abgegeben;
 - oder schriftliche Arbeit und Poster abgegeben.
 9. **Abgabe** der Master-Arbeit:

Schriftliche Arbeit:

Zwei identische gedruckte Exemplare der Master-Arbeit werden im Studiensekretariat AGRW abgegeben. Die Aufgabenstellung und die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung müssen vor dem Inhaltsverzeichnis eingebunden werden. Die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent erhalten vom Studiensekretariat je ein Exemplar zur Benotung und zur anschliessenden Archivierung.

Poster:

Die fristgerechte Abgabe des Ausdrucks im Format A0 und PDF im Format A4 im Studiensekretariat AGRW berechtigt zur Teilnahme an der Poster-Präsentation und der anschliessenden Master-Feier. Die Poster können nach der Poster-Ausstellung im Studiensekretariat wieder abgeholt werden.

10. Das Studiensekretariat AGRW ermittelt den **Mittelwert** der beiden Noten aus dem Vortrag und der schriftlichen Arbeit, erfasst und verfügt die Note im Leistungskontrollsystem. Die Studierenden erhalten die Bewertungsblätter mit den durch Referent/in und Korreferent/in vorgenommenen Bewertungen der schriftlichen Arbeit und des Vortrages.

Art. 28 Master-Arbeit

- 1 Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:
 - a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
 - b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat;
 - c. im Master-Studium mindestens 30 KP erworben hat.
- 2 Zur Leitung einer Master-Arbeit berechtigt sind Professorinnen und Professoren, die am D-USYS unterrichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 4.
- 3 Die Master-Arbeit wird in der Regel im Fachbereich der gewählten Vertiefung verfasst. Der/die Studiendelegierte kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 4
- 4 Folgendes bedarf der Genehmigung der Departementskonferenz:
 - a. das Thema der Master-Arbeit;
 - b. der Leiter/die Leiterin der Master-Arbeit, sofern diese Person nicht Professor/ Professorin am D-USYS ist;
 - c. der Korreferent/die Korreferentin der Master-Arbeit.
- 5 Der Leiter/die Leiterin der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung, legt den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit zu Beginn der Arbeit fest und gibt die Bewertungskriterien bekannt.
- 6 Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt sechs Monate (Vollzeitstudium). Der/die Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung der Frist genehmigen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden.
- 7 Für die Benotung der Master-Arbeit gilt:
 - a. Der Leiter/die Leiterin der Master-Arbeit (= Referent/Referentin) und der Korreferent/die Korreferentin bewerten die Leistung je mit einer Note.
 - b. Die Note der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der zwei in Bst. a. genannten Noten.
- 8 Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.
- 9 Eine einmal nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Leiter/einer anderen Leiterin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.